



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

16.12.2010

PRESSEERKLÄRUNG

Chance vertan – Staatsvertrag zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung zu Lasten des Datenschutzes Dokumentvorlage zur einheitlichen Gestaltung

Zur gestrigen Unterzeichnung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags durch die Regierungschefs der Länder nimmt der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Johannes Caspar, wie folgt Stellung:

„Ich bedaure, dass der Staatsvertrag, der einen Systemwechsel in der Rundfunkfinanzierung vorsieht, zu Lasten des Datenschutzes zu Stande gekommen ist. Dabei hätte die Umstellung der geräteabhängigen Gebühr bei einem haushaltsabhängigen Rundfunkbeitrag durchaus Chancen geboten, das Ausmaß der umfangreichen Datensammlung über die Bürger bei deren Rundfunkanstalten und der GEZ künftig überflüssig zu machen und die von vielen Bürgerinnen und Bürgern beklagten umfangreichen Erhebungsmaßnahmen, künftig drastisch zu reduzieren. Der nunmehr unterzeichnete Rundfunkänderungsstaatsvertrag lässt die Chance hier ungenutzt; er dürfte die datenschutzrechtlichen Probleme darüber hinaus noch verschärfen. Die woh-

www.hamburg.datenschutz.de

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 – 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.

Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



nungs- bzw. betriebsbezogene Abgabe ermöglicht künftig eine sowohl mit Blick auf die Quantität der Beitragsschuldner als auch auf die Qualität der beitragsschuldführenden Sachverhalte eine wesentlich einfachere, d.h. auch datenschutzrechtlich sensiblere Verfahrensgestaltung möglich. Staat aber den Umfang der Erhebungsbefugnisse auf ein Minimum zu kürzen, gilt die nun hier unterzeichnete Regelung, dass alle volljährigen Wohnungsinhaber für den Rundfunkbeitrag gesamtschuldnerisch haften. Zur Erleichterung der Ermittlung aller möglichen Gebührensschuldner wird den Rundfunkanstalten zudem eine weitreichende Erhebungs- bzw. Bearbeitungsbefugnis personenbezogener Daten eingeräumt. Die gesamtschuldnerische Haftung aller Bewohner macht es künftig den Rundfunkanstalten möglich, sich einen von mehreren Beitragsschuldnern in einer Wohnung auszusuchen. Andererseits haben die Bewohner einer Wohnung zur Vermeidung eines Bußgeldverfahrens sicherzustellen, dass aus ihrer Mitte ein Beitragszahler sich bei der Rundfunkanstalt als solcher anmeldet. Gleichzeitig werden den Rundfunkanstalten weitreichende Befugnisse eingeräumt, um mit großer Streubreite alle in Betracht kommenden Bewohner einer Wohnung zu ermitteln: So erhalten die Rundfunkanstalten weiterhin Auskünfte aus dem Melderegister und zusätzlich einen einmaligen vollständigen Melderegisterabgleich, der sich über 2 Jahre erstrecken kann. Wie bisher können die Rundfunkanstalten die GEZ mit der Ermittlung der Beitragsschuldner mit der Beitreibung der Gebühren beauftragen. ? Auskünfte ohne Kenntnis der Betroffenen nur bei öffentlichen, sondern auch bei nicht öffentlichen Stellen erhoben werden. Die Erhebung personenbezogener Daten seitens der Rundfunkanstalten über Adresshändler, Inkassounternehmen, Auskunftsteien oder Versicherungen ist daher durchaus möglich. Zuletzt steht den Landesrundfunkanstalten auch ein Auskunftsrecht über mögliche Beitragsschuldner von Hauseigentümern, Vermietern und Verwaltern zu. Kritisch ist auch das Erfordernis zu sehen, dass Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung des Beitrags aus sozialen Gründen nur durch die Übersendung eines Leistungsbescheides im Original oder in Kopie gefordert wird. ? von sensiblen Gesundheits- und/oder Sozialdaten durch die GEZ widerspricht sowohl dem Grundsatz der Erforderlichkeit als auch den der Datensparsamkeit.

Leider hat sich auch durch die Kritik der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im Rahmen der Anhörung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags am Ergebnis wenig niedergeschlagen. Datenschutzrechtliche Mängel treffen hier sowohl die Grundkonzeption der gesamtschuldnerischen Haftung als auch die Ausgestaltung des Verfahrens im Detail. Die Praxis wird zeigen, dass künftig die Rundfunkanstalten jede noch so kleine Chance aufgreifen wer



den, um an Daten der zahlungswilligen aber auch zahlungsunwilligen Bürger heranzukommen. Eine vernünftige datenschutzrechtliche Regelung hätte hier die Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit von Verhältnismäßigkeit durchaus Sinn gemacht.

Kontakt/ Rückfragen:

Prof. Dr. Johannes Caspar, Tel. 040 / 428 54 - 4041